

**Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland  
zur Mitteilung von Frau Brigitte Artmann  
an das Compliance Committee der Aarhus-Konvention  
vom 24. Juni 2013,  
Aktenzeichen ACCC/C/2013/92**

Am 17. Dezember 2013 wurde der Bundesrepublik Deutschland vom Sekretariat des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) eine Mitteilung (communication) von Frau Brigitte Artmann (Beschwerdeführerin) übermittelt, die am 24. Juni 2013 an das Compliance Committee der Aarhus-Konvention gerichtet worden ist.

In der Mitteilung wird der Bundesrepublik Deutschland vorgehalten, sie habe ihre völkerrechtlichen Pflichten aus Artikel 1, 3, 4 und 6 der Aarhus-Konvention dadurch verletzt, dass sie nicht für Beteiligungsmöglichkeiten der deutschen Öffentlichkeit an einem grenzüberschreitenden Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betreffend das Zulassungsverfahren für zwei Reaktoren am Standort des britische Kernkraftwerks Hinkley Point C gesorgt habe.

In seiner 42. Sitzung hat das Compliance Committee die Mitteilung am 27. September 2013 nach Nummer 20 des Anhangs der Entscheidung I/7 vom 2. April 2004 (E-CE/MP.PP/2/Add.8) für vorläufig zulässig erklärt.

Das Sekretariat der Konvention hat die Bundesrepublik Deutschland um Stellungnahme bis spätestens zum 17. Mai 2014 gebeten, die hiermit fristgemäß erfolgt.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt nachfolgend zum Sachverhalt (unter I.), zur Zulässigkeit der Mitteilung (unter II.) sowie zu den einzelnen Vorwürfen der Beschwerdeführerin (unter III.) Stellung.

**Im Ergebnis ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die einzelnen Vorwürfe unbegründet sind und kein Verstoß gegen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Aarhus-Konvention besteht.**

## Gliederung der Stellungnahme

- I. Zu Sachverhalt und Verfahren**
- II. Zur Zulässigkeit der Mitteilung**
- III. Stellungnahme zu den einzelnen Vorwürfen der Beschwerdeführerin gemäß der Mitteilung vom 24. Juni 2013**
  - 1. Vorrangige Anwendbarkeit der Espoo Konvention; keine Verletzung der Espoo-Konvention**
  - 2. Keine Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Nichtverlangen eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens im vorliegenden Fall**
  - 3. Keine Verletzung von konkreten Bestimmungen der Aarhus Konvention**
    - a. Keine Verletzung von Artikel 1 der Aarhus Konvention**
    - b. Keine Verletzung von Artikel 3 der Aarhus Konvention**
    - c. Keine Verletzung von Artikel 4 Aarhus Konvention**
    - d. Keine Verletzung von Artikel 6 der Aarhus Konvention**
- IV. Zusammenfassung**

### I. Zu Sachverhalt und Verfahren

1. Das Vereinigte Königreich (UK) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Reaktoren vom Typ European Pressurized Reactor (EPR) am bereits bestehenden Kernkraftwerksstandort Hinkley Point (Hinkley Point C). Die zuständigen britischen Behörden haben im Vorfeld der Entscheidung über die Zulassung des Neubauvorhabens eine nationale, aber keine grenzüberschreitende UVP durchgeführt.

Nach den Informationen auf der Website der zuständigen britischen Behörde, dem „Planning Inspectorate“ (<http://infrastructure.planningportal.gov.uk/projects/south-west/hinkley-point-c-new-nuclear-power-station/>), hat das Vereinigte Königreich eine Prüfung vorgenommen, ob dieses Vorhaben einer grenzüberschreitenden UVP nach Maßgabe des UN ECE – Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) bzw. nach

Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie der EU) bedarf. Danach gelangte das Vereinigte Königreich in eigener Verantwortung am 11. April 2012 zu folgendem Ergebnis:

*„Under Regulation 24 of the Infrastructure Planning (Environmental Impact Assessment) Regulations 2009 (as amended) and on the basis of the current information available from the Developer, the Secretary of State is of the view that the proposed development is not likely to have a significant effect on the environment in another EEA State.”* (vgl. **Anlage 1**, Ausdruck von der genannten Website).

Nach Einschätzung der zuständigen britischen Behörde ist damit bei dem geplanten Vorhaben Hinkley Point C nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt anderer Staaten zu rechnen. Deshalb wurden weder unmittelbare Nachbarstaaten wie Frankreich und die Republik Irland noch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien der UN ECE notifiziert und für dieses Vorhaben daher kein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach Maßgabe der Espoo-Konvention und der UVP-Richtlinie der EU durchgeführt.

Nach den Informationen auf der Website der zuständigen britischen Behörde wurde die Entscheidung über die Zulassung des geplanten Vorhabens am 19. März 2013 getroffen.

2. Wie dargelegt wurde die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie auch andere Staaten nicht vom Vereinigten Königreich über dieses geplante Vorhaben nach Maßgabe der Espoo-Konvention und der UVP-Richtlinie der EU notifiziert und somit kein grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Soweit bekannt hat allein Österreich von sich aus gegenüber dem Vereinigten Königreich um die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geplanten Vorhaben gebeten. Diese Möglichkeit ist vom Vereinigten Königreich mit Schreiben aus Oktober und November 2012 nach dem bereits erfolgten Abschluss des nationalen UVP-Verfahrens unter Hinweis auf den geplanten Zeitpunkt der Entscheidung im ersten Quartal 2013 eingeräumt worden (vgl. in **Anlage 2 und 3**; die Schreiben wurden der Bundesrepublik Deutschland auf Nachfrage im Februar 2013 von Österreich zur Verfügung gestellt; Anlass für diese

Nachfrage waren parlamentarische Anfragen zu verschiedenen Nuklearvorhaben in anderen europäischen Staaten).

3. Nach Artikel 37 des Euratom-Vertrages ist jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union verpflichtet, die Europäische Kommission über einen Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe zu unterrichten. Gemeint sind damit Genehmigungen, die die Emissionen mit Abluft und Abwasser sowie die Abgabe fester radioaktiver Abfälle aus kerntechnischen Anlagen im Normalbetrieb festlegen und begrenzen. Für jeden Plan sind „Allgemeine Angaben“ zu übermitteln, um festzustellen, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen MS verursachen kann. Die „Allgemeinen Angaben“ umfassen auch Angaben über betrachtete Stör- und Unfälle. Die Europäische Kommission gibt zu diesem Plan eine Stellungnahme ab. Erst dann darf die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates der Europäischen Union die Genehmigung erteilen. Eine solche Stellungnahme der Europäischen Kommission ist im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Am 3. Februar 2012 gab die Europäische Kommission ihre Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben Hinkley Point C auf Grundlage des Artikels 37 des Euratom-Vertrages (Amtsblatt C 33/1 vom 7. Februar 2012, als **Anlage 4** beigelegt) ab. In der Stellungnahme kam die Europäische Kommission (unter Berücksichtigung, dass die dem Standort nächstgelegenen Staaten 185 km – Frankreich bzw. 250 km – Irland entfernt sind) zu dem Ergebnis, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe jeglicher Art aus den beiden EPR-Reaktoren im Kernkraftwerk Hinkley Point C weder im Normalbetrieb noch bei einem Störfall der betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Verseuchung des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaates verursachen wird.

4. Mit Nachricht vom 28. Februar 2013 an das Bundesumweltministerium hat die Beschwerdeführerin um die Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit am Umweltverträglichkeitsverfahren (UVP) zum Kernkraftwerk am britischen Standort Hinkley Point C gebeten (das Schreiben der Beschwerdeführerin an das Bundesumweltministerium ist bereits mit ihrer Mitteilung von der Beschwerdeführerin vorgelegt worden).

Mit Schreiben vom 27. März 2013 hat das Bundesumweltministerium der Beschwerdeführerin geantwortet (das Antwortschreiben des Bundesumweltministeriums ist von der Beschwerdeführerin mit ihrer Mitteilung bereits vorgelegt worden). Im Ergebnis hat die Bundesrepublik Deutschland keinen Anlass gesehen, die durchgeführten Bewertungen der zuständigen britischen Behörden sowie die Prüfung durch die Europäische Kommission zum Vorhaben Hinkley Point C in Zweifel zu ziehen.

5. Aus der Mitteilung der Beschwerdeführerin geht des Weiteren hervor, dass sie mit Schreiben vom 24. April 2013 wegen des gleichen Sachverhalts bei der Europäischen Kommission um die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen das Vereinigte Königreich und gegen die Bundesrepublik Deutschland gebeten hat. Die Europäische Kommission hat dies mit Schreiben vom 31. Mai 2013 abgelehnt. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass Artikel 7 der UVP-Richtlinie der EU dem einzelnen Bürger kein Recht einräumt, grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verlangen.
6. Die Beschwerdeführerin hat den vorliegenden Fall am 24. Juni 2013 dem Compliance Committee der Aarhus-Konvention zur Überprüfung vorgelegt. Sie macht in ihrer Mitteilung geltend, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Nichtbeteiligung der deutschen Öffentlichkeit an der UVP für die geplanten Reaktoren am Atomkraftwerksstandort Hinkley Point C im Vereinigten Königreich gegen die Vorschriften der Aarhus-Konvention verstoßen habe.
7. Ein Fall zu Hinkley Point C ist auch beim Implementation Committee der Espoo-Konvention anhängig (vgl. case EIA/IC/INFO/12; status: open; Information forms submitted by a German Member of the Parliament and the Irish NGO Friends of the Irish Environment, on 12 March and 27 March 2013, respectively, regarding the planned construction of NPP Hinkley Point C by the United Kingdom). Das Implementation Committee hat sich erstmals in seiner 28. Sitzung vom 10. bis 12. September 2013 mit dem Fall befasst. Ein Verfahren gegen eine Vertragspartei der Espoo-Konvention wurde auf dieser Sitzung nicht eingeleitet. Stattdessen wurde beschlossen vom Vereinigten Königreich, von der Bundesrepublik Deutschland, von Irland und von Österreich weitere Informationen einzuholen. Soweit bekannt, wurde Frankreich als zum Standort Hinkley Point nächst gelegener Staat nicht angefragt. Mit Schreiben vom 14. Oktober

2013 (vgl. **Anlage 5**) wurden der Bundesrepublik Deutschland Fragen zum Verfahren gestellt. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 (vgl. **Anlage 6**) geantwortet. Das Implementation Committee der Espoo-Konvention hat in seiner 29. Sitzung (10. bis 12. Dezember 2013) und in der 30. Sitzung (25. bis 27. Februar 2014) erneut zu diesem Verfahren beraten. Details sind nicht bekannt, die Beratungen dauern an.

8. Am 27. September 2013 hat das Compliance Committee der Aarhus-Konvention den Fall zur Entscheidung angenommen. Das Verfahren wurde nach den Voraussetzungen von Nummer 20 des Anhangs der Entscheidung I/7 als zulässig betrachtet. Der vorgelegte Fall sei unter anderem nicht offensichtlich unbegründet.
9. Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 17. Dezember 2013 vom Sekretariat der Aarhus-Konvention über die Mitteilung unterrichtet und zugleich darum gebeten, bis spätestens zum 17. Mai 2014 eine Stellungnahme zu übermitteln.

## **II. Zur Zulässigkeit der Mitteilung**

Die Bundesrepublik Deutschland hat Zweifel an der Zulässigkeit der Mitteilung:

Die Zulässigkeit der Mitteilung vor dem Compliance Committee der Aarhus-Konvention ist nach Nummer 20 des Anhangs der Entscheidung I/7 zu beurteilen. Danach ist ein Verfahren unter anderem unzulässig, wenn es offensichtlich unbegründet ist.

1. Im vorliegenden Fall könnte dies deshalb der Fall sein, weil die Bundesrepublik Deutschland erkennbar keine ihrer Pflichten aus der Aarhus-Konvention verletzt hat. Es geht um ein Entscheidungsverfahren, das nicht in Deutschland durchgeführt worden ist und in dem deutsche Behörden keine Entscheidungen über die Zulassung eines geplanten Vorhabens zu treffen hatten. Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland die Teilnahmemöglichkeiten von Mitgliedern der deutschen Öffentlichkeit am Beteiligungsverfahren im Vereinigten Königreich in keiner Weise beeinflusst oder eingeschränkt.

2. Soweit es im Kern um die Frage geht, ob deutsche Behörden gegenüber dem Vereinigten Königreich die Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens hätten verlangen müssen, ist dies ausschließlich nach den Bestimmungen der dafür einschlägigen Espoo-Konvention zu beurteilen. Die Espoo-Konvention regelt als speziellere Konvention über die grenzüberschreitende UVP unter anderem die Voraussetzungen für die Pflicht eines Ursprungsstaates zur Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Beteiligungsverfahrens (Artikel 3 Absatz 1 der Espoo-Konvention) sowie das Recht eines möglicherweise betroffenen Staates, um eine Beteiligung zu ersuchen (Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention), wenn eine Benachrichtigung nicht stattgefunden hat. Insoweit geht die Espoo-Konvention der Aarhus-Konvention vor (vgl. auch Artikel 3 Absatz 6 der Aarhus-Konvention). Für die in Frage stehende Beurteilung ist daher das Implementation Committee der Espoo-Konvention zuständig, bei dem auch ein Verfahren zur Sammlung von Informationen („information gathering“) betreffend den vorliegenden Fall anhängig ist.

### **III. Stellungnahme zu den einzelnen Vorwürfen der Beschwerdeführerin gemäß der Mitteilung von 24. Juni 2013**

In der Mitteilung von 24. Juni 2013 wird der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen, gegen verschiedene Bestimmungen der Aarhus-Konvention verstoßen zu haben. Im Einzelnen werden angeführt:

- *Artikel 1,*
- *Artikel 3, Absatz 1,*
- *Artikel 3, Absatz 2,*
- *Artikel 3, Absatz 9,*
- *Artikel 4, Absatz 7,*
- *Artikel 6, Absatz 1,*
- *Artikel 6, Absatz 2,*
- *Artikel 6, Absatz 4,*
- *Artikel 6, Absatz 5,*
- *Artikel 6, Absatz 6 und*
- *Artikel 6, Absatz 7.*

#### **1. Vorrangige Anwendbarkeit der Espoo Konvention;**

### **keine Verletzung der Espoo-Konvention**

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist der vorliegende Fall vorrangig nach der Espoo-Konvention zu beurteilen. Artikel 3 Absatz 1 der Espoo-Konvention sieht vor, dass die Ursprungspartei eine andere Vertragspartei zu einem geplanten Vorhaben notifiziert, wenn die Ursprungspartei der Auffassung ist, dass das Vorhaben grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen haben könnte. Um dies festzustellen, muss die Ursprungspartei eine entsprechende Bewertung (Screening) vornehmen. Gelangt die Ursprungspartei zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen haben wird und damit eine andere Vertragspartei nicht betroffen ist, bedarf es keiner Notifikation. Teilt die andere Vertragspartei diese Bewertung nicht, kann sie als möglicherweise betroffene Vertragspartei nach Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention um eine Beteiligung ersuchen. Die Einschätzung, ob voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden können, ist dabei zunächst vom Ursprungsstaat und gegebenenfalls nachfolgend durch die andere Vertragspartei vorzunehmen.

Vorliegend hat das Vereinigte Königreich die erforderliche Prüfung durchgeführt, ob durch das geplante Vorhaben am Standort Hinkley Point C andere Staaten möglicherweise betroffen sein werden. Im Ergebnis hat das Vereinigte Königreich, insbesondere auch hinsichtlich der unmittelbaren Nachbarstaaten Frankreich und Irland, diese Frage verneint. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dieser Einschätzung später angeschlossen. Folglich musste im vorliegenden Fall kein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention durchgeführt werden.

### **2. Keine Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Nichtverlangen eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens im vorliegenden Fall**

Wie dargelegt hat das Vereinigte Königreich im vorliegenden Fall nur eine nationale, aber keine grenzüberschreitende UVP durchgeführt, weil nach dem Ergebnis des vom Vereinigten Königreich durchgeführten Screenings durch das Vorhaben Hinkley Point C nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt anderer Staaten zu rechnen ist. Als Folge ist die Bundesrepublik Deutschland daher nicht vom Vereinigten Königreich gemäß der Espoo-Konvention über das geplante Vorhaben benachrichtigt worden und hat auch nicht selbst um eine Beteiligung ersucht.



Die Beschwerdeführerin trägt dazu Folgendes vor: *“After information from the concerned public in Germany about its wish to participate in the public consultation concerning the Hinkley Point C nuclear power station in the United Kingdom, the relevant authorities (e.g. BMU) should have requested from the British authorities the relevant information and have made it available to the German concerned public (also in conjunction with Artikel 3.2).”*

In Frage steht daher, ob die Bundesrepublik Deutschland - ähnlich wie Österreich - eine Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention auch ohne Benachrichtigung hätte verlangen müssen.

Die grenzüberschreitende UVP ist ein Instrument der Umweltvorsorge. Sie soll sicherstellen, dass sich ein betroffener Staat, der nicht Ursprungsstaat des Vorhabens ist, angemessen und nach Maßgabe des Völker- und Europarechts beteiligen kann. Zudem leisten die grenzüberschreitenden Verfahren einen wichtigen Beitrag zum kooperativen Miteinander der Staaten. Dies gilt insbesondere für Nachbarstaaten, die in der Regel am stärksten von den grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Vorhabens betroffen sein können. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP sind die Espoo-Konvention sowie die UVP-Richtlinie der EU. Die Konvention und die Richtlinie regeln allein das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltprüfung. Sie enthalten jedoch keine Prüfkriterien oder Bewertungsmaßstäbe für die Frage, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben und daher Gegenstand einer grenzüberschreitenden Umweltprüfung sein kann. Die genannten völker- und europarechtlichen Vorgaben sind in Deutschland im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. Für die Beteiligung Deutschlands an der grenzüberschreitenden UVP für ein ausländisches Vorhaben gilt § 9b UVPG. Bei der grenzüberschreitenden UVP bewertet die zuständige deutsche Behörde nach Erhalt einer Notifikation, ob eine Beteiligung Deutschlands an dem Zulassungsverfahren im Ursprungsstaat erforderlich ist. Nach § 9b UVPG kann die zuständige deutsche Behörde den Ursprungsstaat um ein UVP-Beteiligungsverfahren ersuchen, wenn Deutschland als durch ein geplantes Vorhaben in einem anderen Staat möglicherweise betroffener Staat zuvor nicht beteiligt worden ist.

Die Einschätzung richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Ausmaß der potentiellen Betroffenheit Deutschlands. Bei der Einschätzung der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens werden vor allem die Angaben

des Ursprungsstaats bei der Notifikation des Vorhabens sowie gegebenenfalls sonstige der Behörde vorliegende Erkenntnisse (z. B. Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder Bewertungen anderer kompetenter Stellen) berücksichtigt.

Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention setzt voraus, dass eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass sie von erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen einer in Anhang I geplanten Tätigkeit betroffen sein könnte, um dann auch ohne Benachrichtigung mit der Ursprungspartei die Frage der Wahrscheinlichkeit dieser Auswirkungen zu erörtern. Kernkraftwerke sind im Anhang I der Espoo-Konvention genannt. Eine Benachrichtigung erfolgte nicht. Wäre die Bundesrepublik Deutschland entgegen der Beurteilung des Vereinigten Königreichs der Auffassung gewesen, sie könnte von erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein, hätte sie vom Vereinigten Königreich in einem ersten Schritt ausreichende Informationen verlangen können, um die Wahrscheinlichkeit solcher Auswirkungen vertieft zu prüfen. Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention sieht keine Automatik vor, wonach allein ein entsprechendes Ersuchen die Durchführung eines umfassenden Beteiligungsverfahrens notwendig macht. Falls die möglicherweise betroffene Partei und die Ursprungspartei nach Prüfung der ausgetauschten Unterlagen unterschiedlicher Auffassung sein sollten, ob eine Betroffenheit des anderen Staates bestehen könnte, kann dies nach Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention gegebenenfalls erst durch ein komplexes Untersuchungsverfahren nach der Espoo-Konvention aufgelöst werden. Zudem begründet Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention nur ein *Recht*, aber keine *Verpflichtung* des möglicherweise betroffenen Staates, eine grenzüberschreitende Beteiligung in jedem Fall zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn Teile der Öffentlichkeit den Wunsch äußern, sich am Verfahren zu beteiligen. Entsprechende Forderungen aus der Öffentlichkeit werden bei der Entscheidung der zuständigen Behörde des möglicherweise betroffenen Staates über eine Beteiligung angemessen zu berücksichtigen sein. Ausschlaggebend für die Beteiligungsmöglichkeit ist nach Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention dennoch allein die Frage, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates wahrscheinlich sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Frage im vorliegenden Fall geprüft und eine Betroffenheit verneint. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beurteilung, ob das geplante Vorhaben am Standort Hinkley Point erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erwarten lässt, wurde durchgeführt, nachdem den zuständigen

Stellen der konkrete Fall bekannt geworden war. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung bestand kein Anlass, an der Bewertung durch die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs zu zweifeln, zumal diese Bewertung auch durch die Stellungnahme der Europäischen Kommission bestätigt wurde.

Der zuständigen Stelle der möglicherweise betroffenen Vertragspartei steht nach der Espoo-Konvention ein Einschätzungsspielraum zu, ob ein Verfahren nach der Espoo-Konvention verlangt werden soll oder nicht. Dieser Einschätzungsspielraum ist nicht durch einen Anspruch der nationalen Bevölkerung auf Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens an einem ausländischen Zulassungsverfahren für ein geplantes Vorhaben begrenzt.

Dies ist auch deshalb folgerichtig, weil beiden Konventionen zunächst selbstständig nebeneinander stehen. Bedarf es in einem konkreten Fall nach Maßgabe der Espoo-Konvention der Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens, gelten neben der Espoo-Konvention auch die Verfahrensgarantien der Aarhus-Konvention (vgl. bezogen auf ein nationales UVP-Verfahren: *The Aarhus Convention: An Implementation Guide, Second Edition, 2013, United Nations, S. 118*). Bedarf es in einem konkreten Fall weder nach Einschätzung der Ursprungspartei noch nach Einschätzung des möglicherweise betroffenen Staates einer grenzüberschreitenden UVP, ist auch kein Raum für die Anwendung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention auf dieses durch die Espoo-Konvention geregelte Verfahren zwischen zwei Staaten (vgl. bezogen auf ein nationales UVP-Verfahren: *The Aarhus Convention: An Implementation Guide, Second Edition, 2013, United Nations, S. 118*).

Dem entspricht die Sichtweise des Compliance Committee der Aarhus-Konvention. In den Findings and Recommendations zur Communication ACCC/C/2008/24 betreffend Spanien hat das Compliance Committee festgestellt, dass eine Entscheidung einer Vertragspartei für oder gegen die Notwendigkeit einer UVP, keine Vertragsverletzung von Artikel 6 der Aarhus-Konvention darstellt, selbst wenn diese Beurteilung innerstaatlich rechtswidrig wäre (ECE/MP.PP/C.1/2009/8/Add.1, Para 82; vgl. auch *The Aarhus Convention: An Implementation Guide, Second Edition, 2013, United Nations, S. 118, 125*): *„Accordingly, the factual accuracy, impartiality and legality of screening decisions are not subject to the provisions of the Convention, in particular the decisions that there is no need for environmental assessment, even if such decisions are taken in breach of applicable national or international laws*

*related to environmental assessment, and cannot thus be considered as failing to comply with article 6, paragraph 1, of the Convention.”*

Demnach hat die Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Fall nicht dadurch ihre Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention verletzt, dass sie gegenüber dem Vereinigten Königreich nicht die Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens verlangt hat. Dies gilt auch angesichts des von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 28. Februar 2013 mitgeteilten Beteiligungswunsches.

In tatsächlicher Hinsicht erscheint es zudem bereits sehr fraglich, ob das Vereinigte Königreich einem nach dem 28. Februar 2013 mitgeteilten theoretischen Beteiligungswunsch der Bundesrepublik Deutschland überhaupt noch hätte entsprechen können. Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wurde von der zuständigen britischen Behörde kurze Zeit danach getroffen. Bereits gegenüber Österreich hat das Vereinigte Königreich eine Beteiligungsmöglichkeit nur unter der Voraussetzung eingeräumt, dass sich dadurch der Zeitplan für das Entscheidungsverfahren nicht verzögert. Eine vergleichbare Antwort wäre auch bei einem theoretischen Beteiligungswunsch durch die Bundesrepublik Deutschland zu erwarten gewesen.

### **3. Keine Verletzung von konkreten Bestimmungen der Aarhus-Konvention**

Auch soweit die Beschwerdeführerin die Verletzung von konkreten Bestimmungen der Aarhus-Konvention geltend macht, hat die Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Fall nicht gegen ihre Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention verstoßen.

#### **a. Keine Verletzung von Artikel 1 der Aarhus-Konvention**

Ein Verstoß gegen Artikel 1 der Aarhus-Konvention liegt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht vor. Artikel 1 der Aarhus-Konvention legt die grundlegenden Zielsetzungen der Konvention fest. Die Vorschrift begründet aber keine eigenständigen Rechte und Pflichten, sondern ist stets im Zusammenhang mit den spezifischen Bestimmungen der Konvention zu sehen (vgl. *The Aarhus Convention: An Implementation Guide, Second Edition, 2013, United Nations, S. 30*). Ein Anspruch auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung in einem konkreten Fall lässt sich daher nicht isoliert aus dieser Bestimmung ableiten.

#### **b. Keine Verletzung von Artikel 3 der Aarhus-Konvention**

Es liegt auch kein Verstoß gegen Artikel 3 der Aarhus-Konvention vor.

Artikel 3 der Aarhus Konvention enthält übergeordnete Prinzipien, die bei den sich aus der Aarhus-Konvention ergebenden spezifischen Verpflichtungen der drei Säulen Informationszugang, Beteiligung und Gerichtszugang jeweils zu beachten sind (vgl. The Aarhus Convention: An Implementation Guide, Second edition 2013, United Nations, S. 50).

**aa. Keine Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Aarhus-Konvention muss die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei der Konvention alle erforderlichen Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um einen Rahmen zur Durchführung der Konvention herzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Vorgaben der Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften an (vgl. dazu im Einzelnen den „Nationalbericht der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2014 zur Umsetzung der Aarhus-Konvention“, im Dezember 2013 an das Sekretariat der Aarhus-Konvention übermittelt). Damit sind innerstaatlich die zur Umsetzung der Aarhus-Konvention erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden (zur Umsetzung der Espoo-Konvention in deutsches Recht siehe unter Abschnitt III.2.).

**bb. Keine Verletzung von Artikel 3 Absatz 2 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 3 Absatz 2 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Aarhus-Konvention bemüht sich jede Vertragspartei sicherzustellen, dass öffentlich Bedienstete und Behörden der Öffentlichkeit Unterstützung und Orientierungshilfe für den Zugang zu Informationen, zur Erleichterung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geben. "Öffentlichkeit" sind nach Artikel 2 Absatz 4 der Aarhus-Konvention eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Es ist schon fraglich, ob Artikel 3 Absatz 2 der Aarhus-Konvention im vorliegenden Fall einschlägig sein kann, weil es sich nicht um ein Entscheidungsverfahren in Deutschland handelt, für das zuständige Stellen der Bundesrepublik Deutschland Verantwortung getragen haben und deshalb verpflichtet gewesen wären, Unterstützung und Orientierungshilfe zu leisten. Gemäß dem achten Absatz der Präambel der Aarhus-Konvention soll die Unterstützung durch staatliche Stellen dazu dienen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte aus der Aarhus-Konvention wahrnehmen können. Der Beschwerdeführerin geht es vorliegend jedoch darum, dass die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren hätte verlangen sollen und damit allenfalls mittelbar um ein Beteiligungsrecht im Sinne der Aarhus-Konvention.

Zudem könnte Artikel 3 Absatz 2 der Aarhus-Konvention nur dann berührt sein, wenn die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Fall der deutschen Öffentlichkeit, konkret der Beschwerdeführerin, überhaupt keine Unterstützung und Orientierungshilfe gegeben hätten. Die Bundesrepublik Deutschland hat aber auf das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 28. Februar 2013 geantwortet und Orientierungshilfe gegeben: Zwar wurde dem Beteiligungswunsch der Beschwerdeführerin nicht entsprochen, sie erhielt aber Informationen über die Prüfungen des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Kommission, denen sich die Bundesrepublik Deutschland angeschlossen hat. Damit hat die Beschwerdeführerin eine Antwort auf ihren Beteiligungswunsch erhalten. Dieses Antwortschreiben war auch klar und verständlich, so dass die Bundesrepublik Deutschland in ausreichendem Umfang Unterstützung und Orientierungshilfe gegeben hat. Mehr konnte von den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland nicht verlangt werden. Nachdem die rechtlich nicht zu beanstandende Entscheidung getroffen worden war, kein Ersuchen nach Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention zu stellen, war es der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, weitergehende Unterstützung als durch das Schreiben vom 27. März 2013 zu geben. Insofern ist die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 3 Absatz 2 der Aarhus-Konvention, nach der sie sich bemühen muss („shall endeavour to ensure“), Unterstützung und Orientierungshilfe zu geben (vgl. *The Aarhus Convention: An Implementation Guide*, Second Edition, 2013, United Nations, S. 54), nicht verletzt worden.

**cc. Keine Verletzung von Artikel 3 Absatz 9 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 3 Absatz 9 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Artikel 3 Absatz 9 der Aarhus-Konvention enthält eine Nichtdiskriminierungsklausel für Mitglieder der Öffentlichkeit beim Zugang zu Informationen, zur Beteiligung an Entscheidungsverfahren und beim Gerichtszugang, unter anderem in Bezug auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz.

Die Beschwerdeführerin macht Folgendes geltend: *“The German public was not identified as public concerned in case of a Beyond Design base Accident (BDA) by the relevant British and German authorities and therefore was clearly discriminated. This is violating Aarhus 3.9.”*

Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Vereinigten Königreich im Rahmen der dort durchgeführten UVP und des dort durchgeführten Zulassungsverfahrens für das geplante Vorhaben. Dort war allen Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit ein diskriminierungsfreier Zugang an dem durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu gewähren. Bei deutschen Behörden wurde demgegenüber kein Zulassungsantrag gestellt und kein Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 6 der Aarhus-Konvention durchgeführt. In der Bundesrepublik Deutschland war daher auch kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in eigener Verantwortung durchzuführen.

Nach Artikel 3 Absatz 9 der Aarhus-Konvention sollen die Rechte der Konvention unter anderem ohne Benachteiligung der Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Der Umstand, dass offenbar neben der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs auch die Öffentlichkeit Österreichs beteiligt worden ist, beruht auf einem eigenständigen Beteiligungsersuchen von Österreich im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention. Dies ist aber von der Bundesrepublik Deutschland nicht veranlasst worden und kann ihr auch in sonstiger Weise nicht zugerechnet werden.

Somit kommt ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 9 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

#### **c. Keine Verletzung von Artikel 4 der Aarhus-Konvention**

Die Mitteilung macht einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 7 der Aarhus-Konvention geltend und nimmt Bezug darauf, dass britische Behörden den in Unterschriftenlisten aufgeführten Personen nicht geantwortet und daher auch nicht schriftlich begründet hätten, warum ihr Beteiligungswunsch zurückgewiesen und nicht akzeptiert worden ist.

Es ist nach der Mitteilung unklar, ob dieser Vorwurf auch gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. Sofern dies der Fall sein sollte, ist der Vorwurf unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat sich mit ihrem Schreiben vom 28. Februar 2013 an den damaligen Bundesumweltminister, Herrn Peter Altmaier, gewandt. In diesem Schreiben hat die Beschwerdeführerin aber keinen Zugang zu Umweltinformationen im Sinne von Artikel 4 der Aarhus-Konvention, die bei der Bundesrepublik Deutschland vorhanden waren, beantragt. Die Beschwerdeführerin forderte die Bundesregierung allein auf, dafür zu sorgen, dass das Vereinigte Königreich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren durchführt, an dem sich die deutsche Öffentlichkeit beteiligen kann. Dieses Schreiben hat das Bundesumweltministerium am 27. März 2013 schriftlich beantwortet.

Eine mögliche Verletzung von Artikel 4 Absatz 7 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland ist damit von der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar dargelegt worden, wäre aber auch unbegründet.

#### **d. Keine Verletzung von Artikel 6 der Aarhus-Konvention**

Artikel 6 der Aarhus-Konvention enthält Vorgaben für die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren über die Zulassung konkreter Vorhaben.

##### **aa. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention wendet jede Vertragspartei diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob ein in Anhang I der Aarhus-Konvention aufgeführtes geplantes Vorhaben zugelassen werden kann.

Unstreitig unterfallen Kernkraftwerke der Nummer 1 des Anhangs I der Aarhus-Konvention.

Im vorliegenden Fall ist aber von Bedeutung, dass es um die Beteiligung der Öffentlichkeit an einem Zulassungsverfahren für ein Vorhaben geht, das im Vereinigten Königreich beantragt worden ist, das im Vereinigten Königreich verwirklicht werden soll und über dessen Zulassung allein Behörden des Vereinigten Königreichs zu entscheiden hatten. Demgegenüber ist



ein solches Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingeleitet worden. Die Verpflichtungen aus Artikel 6 der Aarhus-Konvention können aber nur dann greifen, wenn eine Vertragspartei auch ein Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 6 der Aarhus-Konvention durchführt. Artikel 6 der Aarhus-Konvention verlangt, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht, dass ein Entscheidungsverfahren durchzuführen ist. Artikel 6 der Aarhus-Konvention verlangt nur im Fall der Durchführung eines Entscheidungsverfahrens über die Zulassung eines geplanten Vorhabens, dass dabei auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach Maßgabe von Artikel 6 der Aarhus-Konvention zu erfolgen hat (vgl. The Aarhus Convention: An Implementation Guide, Second Edition, 2013, United Nations, S. 122). Ebenso kann aus Artikel 6 der Aarhus-Konvention nicht abgeleitet werden, dass eine Vertragspartei auf eine andere Vertragspartei einwirken muss, damit die eigene Bevölkerung an einem Entscheidungsverfahren einer anderen Vertragspartei beteiligt wird.

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist daher im vorliegenden Fall Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention bezogen auf die vertraglichen Verpflichtungen Deutschlands bereits deshalb nicht einschlägig, weil es sich nicht um ein Entscheidungsverfahren in Deutschland handelt, bei dem deutsche Behörden über die Zulassung eines konkreten Vorhabens zu entscheiden gehabt hätten. Eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland scheidet damit aus.

**bb. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention ist die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen eines umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention frühzeitig über in der Vorschrift näher bestimmte Angaben zum geplanten Vorhaben zu unterrichten. Artikel 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention baut dabei auf Absatz 1 des Artikels 6 auf. Das bedeutet, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention durchgeführt wird, kann auch keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention erfolgen.

**cc. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 4 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 6

Absatz 4 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Aarhus-Konvention sorgt jede Vertragspartei für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.

Eine solche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung muss stattfinden, wenn ein Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention in Deutschland durchgeführt wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um ein deutsches Entscheidungsverfahren, weshalb die Bundesrepublik Deutschland Artikel 6 Absatz 4 der Aarhus-Konvention nicht verletzt hat.

**dd. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 5 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 5 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Nach Artikel 6 Absatz 5 der Aarhus-Konvention soll jede Vertragspartei, soweit angemessen, künftige Antragsteller dazu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Zulassung des geplanten Vorhabens gestellt wird.

Aus Sicht der Beschwerdeführerin hätte die Bundesrepublik Deutschland auf das antragstellenden britische Unternehmen oder die britische Regierung einwirken müssen, eine grenzüberschreitende UVP durchzuführen. Die Beschwerdeführerin trägt hierzu Folgendes vor:

*“Germany as a party should have encouraged the prospective applicant (e.g. NNB and the British government) to identify the public concerned, including the public that may be affected in case of a beyond design accident of the nuclear power plant. However, the German government (e.g. BMU) accepted the argumentation from the government of the United Kingdom that beyond design accidents were not part of the criteria for public participation and refused with that the only formally possibility to its citizens to participate in the procedures, i.e. in a transboundary Environmental Impact Assessment as prescribed under the Espoo Convention. The public concerned in Germany has no other possibility to participate. The German authorities should have encouraged the authorities of the United Kingdom as well as NNB to include German citizens in the procedure over a transboundary EIA”.*

Zum einen steht Artikel 6 Absatz 5 der Aarhus-Konvention unter den Vorbehalt der Angemessenheit. Zum andern bezieht sich der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 5 der Aarhus-Konvention ausdrücklich auf künftige Antragssteller, also jemanden, der vorhat, eine Zulassung für ein geplantes Vorhaben zu beantragen (siehe dazu auch *The Aarhus Convention: An Implementation Guide, Second Edition, 2013, United Nations, S. 148 f.*). Schon deshalb kann diese Norm durch die Bundesrepublik Deutschland nicht verletzt sein, da es sich zum Zeitpunkt des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 28. Februar 2013 nicht mehr um ein zukünftiges Zulassungsverfahren handelte, sondern das Zulassungsverfahren im Vereinigten Königreich vielmehr schon weit fortgeschritten war bzw. kurz danach abgeschlossen worden ist. Hinzukommt erneut, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein deutsches Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention handelt, weshalb die Bundesrepublik Deutschland auch Artikel 6 Absatz 5 der Aarhus-Konvention nicht verletzt haben kann.

**ee. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 6 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 6 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 6 der Aarhus-Konvention sind die zuständigen Behörden einer Vertragspartei in einem Entscheidungsverfahren nach Artikel 6 der Aarhus-Konvention verpflichtet, der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu in der Vorschrift näher bestimmten relevanten Informationen des Entscheidungsverfahrens zu gewähren.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass durch die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland, von dem Instrument des Artikels 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention keinen Gebrauch zu machen und keine grenzüberschreitende UVP zu verlangen, faktisch die Einsicht in Unterlagen des Vereinigten Königreiches verwehrt wurde: *“By its refusal to call on the Espoo Convention and instigate a transboundary EIA, the German authorities refused the public concerned de facto access to all information relevant to the decision-making.”*

Soweit bekannt, hat die zuständige britische Behörde viele, wenn nicht alle, Unterlagen auf ihrer genannten Website veröffentlicht. Die Beschwerdeführerin selbst verweist in ihrem Schreiben vom 28. Februar 2013 zudem auf ihr bekannte Unterlagen, die auf der Website des

österreichischen Umweltbundesamtes veröffentlicht worden sind. Den Behörden der Bundesrepublik Deutschland lagen demgegenüber keine Unterlagen vor. Erneut scheidet eine Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 6 der Aarhus-Konvention deshalb aus, weil es sich im vorliegenden Fall nicht um ein deutsches Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention handelt.

**ff. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 7 der Aarhus-Konvention**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 7 der Aarhus-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Nach Artikel 6 Absatz 7 der Aarhus-Konvention haben Mitglieder der Öffentlichkeit in Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit, alle von ihr für das geplante Vorhaben als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.

Der Vorwurf der Beschwerdeführerin lautet: *“By its refusal to call on the Espoo Convention and instigate a transboundary EIA, the German authorities blocked the possibilities for the public concerned to submit its comments, information, analyses or opinions.”*

Wie dargelegt ist ein Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Konvention durch deutsche Behörden über ein in Deutschland geplantes Vorhaben nicht Gegenstand des vorliegenden Falles. Die Beschwerdeführerin wirft der Bundesrepublik Deutschland daher auch keine direkte Verletzung von Artikel 6 Absatz 7 der Aarhus-Konvention vor, sondern kritisiert allein das Unterlassen der Inanspruchnahme eines Rechts aus der Espoo-Konvention, das der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Der Vorwurf der Verletzung der Aarhus-Konvention wäre insofern nur eine mittelbare Folge. Das Nichtverlangen einer Beteiligung nach der Espoo-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland steht wie dargelegt aber im Einklang mit der Espoo-Konvention. Auch insofern kommt keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 7 der Aarhus-Konvention in Betracht.

Sofern die Beschwerdeführerin weitergehend den Vorwurf erhebt *“The public concerned in Germany has no other possibility to participate.”*, ist darauf hinzuweisen, dass der Bevölkerung des von einem Vorhaben möglicherweise betroffenen Staates, unabhängig von der

Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens nach der Espoo-Konvention, Beteiligungsrechte nach der Aarhus-Konvention am Entscheidungsverfahren im ausländischen Staat selbst zustehen können; diese Rechte werden durch die Forderung oder Nichtforderung des möglicherweise betroffenen Staates nach einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren nicht berührt. Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland die deutsche Öffentlichkeit in keiner Weise gehindert hat, Stellungnahmen oder Meinungen zu dem geplanten Vorhaben unmittelbar an das Vereinigte Königreich zu übermitteln und bei den dortigen Behörden einzureichen. Wie unter Abschnitt III. 3. d. ee. dargelegt, hatte die Beschwerdeführerin auch Kenntnis von Unterlagen, zu denen sie gegenüber den britischen Behörden hätte Stellung nehmen können.

#### **IV. Zusammenfassung**

Die Bundesrepublik Deutschland ist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise der Beurteilung des Vereinigten Königreiches gefolgt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland durch das geplante Vorhaben nicht wahrscheinlich sind und daher kein Ersuchen nach Artikel 3 Absatz 7 der Espoo-Konvention gestellt. In der Bundesrepublik Deutschland ist kein Entscheidungsverfahren im Sinne der Aarhus-Konvention durchgeführt worden. Auch im Übrigen ist zusammenfassend festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Fall keine Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention verletzt hat.

—